



## Abwendungsvereinbarung

zwischen

dem Energielieferanten Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, 46459 Rees und

dem Kunden \_\_\_\_\_  
Name, Verbrauchsstelle, Ort, Kundennummer

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGKV/§ 19 Abs. 2 GasGKV oder gemäß § 118b Abs. 2 EnWG sowie zur weiteren Strom-/Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV/§ 19 Abs. 5 GasGKV oder gemäß § 118b Abs. 7 EnWG geschlossen:

### 1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Energielieferanten für erbrachte Strom-/Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ insgesamt einen fälligen Betrag von \_\_\_\_\_ € zu schulden.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Energielieferanten zu erheben. Der Energielieferant verzichtet auf die angekündigte Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß Anlage 1 in einem Zeitraum von \_\_\_ Monaten, beginnend am \_\_\_\_\_, in Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ € gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden. Der Energielieferant behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

### 2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Energielieferant verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.



### 3. Aussetzung der Zahlungsverpflichtung

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Energielieferanten eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2 erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den Energielieferanten vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

### 4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant berechtigt, die weitere Strom-/Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant ist verpflichtet, den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Energielieferanten in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Energielieferant ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn der Energielieferant dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

### 5. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt. Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Energielieferant auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Endet der zwischen dem Kunden und dem Energieversorger bestehende Strom-/Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.



## 6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich der Energielieferant und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen vom Energielieferanten und Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Energielieferant und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlage 1 bedürfen der Schriftform.

## 7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, 46459 Rees.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

Sofern wir keine Reaktion von dem Kunden auf unser Schreiben erhalten, werden wir die Energieversorgung einstellen. Dadurch entstehen dem Kunden weitere Kosten in erheblichem Umfang:

Sperrung und Öffnung Stromzähler 210,00 €

Sperrung und Öffnung Gaszähler 120,00 €

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ebenso ist die Abwendungsvereinbarung nur dann gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben wurde. Sie haben noch Fragen? Dann schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an - wir sind gerne für Sie da!

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Rees GmbH



# Stadtwerke Rees GmbH

☎ 0 28 51 / 9 14 00

🌐 [www.stadtwerke-rees.de](http://www.stadtwerke-rees.de)

📘 [fb.com/stadtwerkerees](https://fb.com/stadtwerkerees)

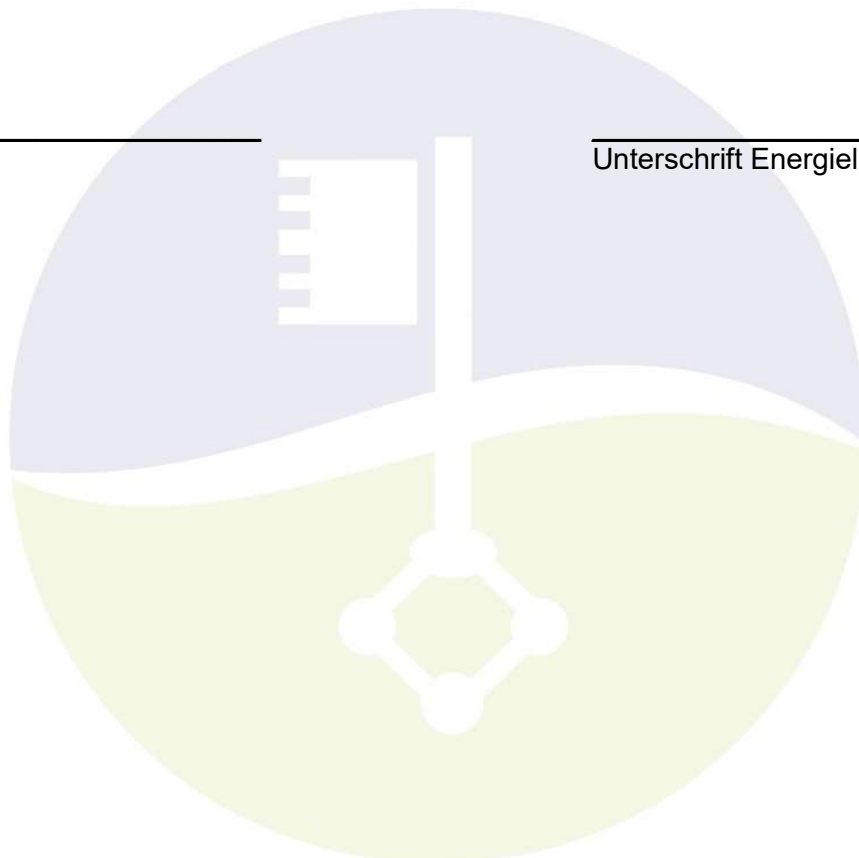
Hiermit nehme ich die angebotene Abwendungsvereinbarung an und sichere eine rechtzeitige Zahlung der Raten und der laufenden Kosten zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Energielieferant



Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE64 3245 0000 0000 2800 16

BIC: WELADED1KLE

Volksbank Emmerich-Rees eG

IBAN: DE61 3586 0245 5001 2070 18

BIC: GENODED1EMR

Sitz der Gesellschaft: Rees | Eingetragen: Amtsgericht Kleve HR B 3171 | Steuer-Nr.: 116 / 5717 / 2403 | Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 189 011 156  
Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Hense | Geschäftsführer: Mareike Linsenmaier & Andreas Mai



## Anlage 1 | Tilgungsplan

	Betrag	Fälligkeitsdatum
1. Rate	€	
2. Rate	€	
3. Rate	€	
4. Rate	€	
5. Rate	€	
6. Rate	€	

Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

Bitte beachten Sie, dass bei der zwischenzeitlichen Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung für das betroffene Vertragskonto der Ratenplan erlischt. Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte bei uns